

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Kassel, am 06.04.2016

Staatsanwaltschaft Düsseldorf

Strafanzeige und Strafantrag wegen falscher Verdächtigung und Verleumdung

gegen

1. Dr. jur. Hans-Dieter Weber, Kanzlei AWPR, Freie-Vogel-Straße 393, 44269 Dortmund
2. Christoph Preuß, Geschäftsführer der Euroweb Internet GmbH, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf

Rechtsgrundlage dieser Strafanzeige ist § 164 Absatz (1) und (2) StGB:

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

1.)

Der Beschuldigte zu 1) hat im selbst unterschriebenen Schriftsatz vom 12.05.2015, der sich bei der Akte des OLG Düsseldorf, Az. i-20 U 140/12 befindet, dem Gericht gegenüber behauptet:

„Der Unterzeichner ist bereits in der Vergangenheit von dem Zeuge Jörg Reinholz bedroht und beleidigt worden.“

Hinsichtlich der vorsätzlich unwahr behaupteten Bedrohung (juristisch: „Ankündigen der Begehung eines gegen den bedrohten oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens“) handelt es sich um ein Officialdelikt. Der unwahre Vorwurf wurden durch den Beschuldigten zu 1) , einen Rechtsanwalt, vor dem OLG Düsseldorf schriftlich geäußert. Richter sind definitiv „zur Entgegennahme von Anzeigen zuständige Amtsträger“ im Sinne des § 164 StGB. Die vorsätzlich unwahre Äußerung ist, wegen des Vorwurfs eines Officialdeliktes auch mindestens „geeignet“ ein

behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen mich herbeizuführen.

Auch die behauptete Beleidigung hat nie stattgefunden, hier handelt es sich um eine Verleumdung durch den Anwalt Weber selbst.

Als „Dr. jur.“ kann der Herr Weber nicht vortragen, er wäre sich der eigenen Straftat nicht bewusst.

Der Beschuldigte zu 2), Christoph Preuß ist Geschäftsführer der Euroweb Internet GmbH und war Verfahrensbeteiligter („Beklagter zu 2“). Er hat den Schriftsatz genehmigt, den Anwalt bezahlt und also die Tat gemäß § 26 StGB veranlasst und verantwortet diese voll.

2.)

Der Beschuldigte zu 1) hat im selbst unterschriebenen Schriftsatz vom 12.05.2015, der sich bei der Akte des OLG Düsseldorf, Az. i-20 U 140/12 befindet, dem Gericht gegenüber behauptet:

„Die auf Seite 3 eingeführten Handbücher und Leitfäden unterliegen zudem auch dem Beweisverbot, da selbst wenn das Vorbringen der Klägerin richtig wäre und der Herr Reinholz diese von der Homepage <http://phoning.euroweb.net> heruntergeladen hätte, dieser Vorgang im Wege des Hackings und damit strafrechtlich relevant erfolgte.

Beweis: Screenshot vom 11.05.2015, in Ablichtung beiliegend gemäß Anlage BB17“

Auch dieses Vormachen – gegenüber einem Gericht – beinhaltet das bewusst unwahre Vormachen einer durch mich begangenen Straftat (Offizialdelikt gemäß §202a StGB) und ist im Hinblick auf Inhalt und Adressat geeignet „ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen“ gegen mich herbeizuführen.

Tatsächlich waren die von den Klägern ins Verfahren eingeführten Handbücher, Leitfäden und Emailvorlagen, wie auch zahlreiche weitere Dateien für jedermann frei und ohne jegliche Sicherung vom Server <http://phoning.euroweb.net> abrufbar. Die Euroweb Internet GmbH hat diese erst von den Servern entfernt, nachdem ich öffentlich auf deren Verfügbarkeit hinwies. Also war zumindest dem Beschuldigten zu 2 klar, dass er dem Gericht gegenüber bewusst unwahr eine von mir begangene Straftat behaupten ließ, was ihm gemäß § 26 StGB wie eigenes Handeln zuzuordnen ist.

Ich weise darauf hin, dass ein Anwalt Philipp Berger im gleichen Zusammenhang (202a StGB) für die Euroweb Internet Strafanzeige gegen mich gestellt hat, die von der StA Düsseldorf bearbeitet wurde. Das Aktenzeichen kenne ich nicht, wurde aber als Beschuldigter zum Verhör geladen. Auch diese Strafanzeige dürfte mit der vorliegenden Straftat zusammenhängen, ebenso wie die im Verfahren 14c O 70/15 des Landgerichts Düsseldorf seitens des Daniel Fratzscher (Euroweb Internet GmbH) und eines Pascall Howells (kein Mitarbeiter der Euroweb Internet GmbH, hat das aber behauptet) getätigten, vorsätzlich falschen Versicherungen an Eides statt.

Nachdem ich die falschen Versicherungen an Eides statt nachwies, wurde zwar der Antrag auf die Verfügung zurück genommen, die in der früheren Strafanzeige beschuldigten Herren Fratzscher und Howells haben aber die vorsätzlich falschen Versicherungen an Eides statt nicht zurückgezogen oder korrigiert.

Der Beschuldigte zu 2), Christoph Preuß ist Geschäftsführer der Euroweb Internet GmbH und war Verfahrensbeteiligter („Beklagter zu 2“). Er hat den Schriftsatz genehmigt, den Anwalt bezahlt und also die Tat gemäß § 26 StGB veranlasst und verantwortet diese voll.

Das bewusst unwahre Vormachen geschah – auch das ergibt sich aus dem genannten Schriftsatz -

in der Absicht, mein Ansehen als möglichen Zeuge zu beschädigen. Hier greift auch der Vorwurf der Verleumdung bezüglich dessen ich den Strafantrag stelle. Die falsche Verdächtigung ist hingegen ein Officialdelikt, hier bedarf es des Strafantrages nicht.

Beide Vorwürfe sind, obwohl es sich um Vortrag vor einem Gericht handelt, definitiv nicht durch § 193 StGB gedeckt, weil bewusst und vorsätzlich unwahr und in der Absicht das Gericht zu täuschen eine Straftat behauptet wurde. Das Gericht zu täuschen ist jedoch nicht die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ und es handelt sich auch nicht um „tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle“, denn es gibt im Zivilverfahren keine Berechtigung, ein Gericht zu derart rotzfroh zu belügen.

Der Dr. jur. Weber kann im Hinblick auf den von ihm ausgeübten Beruf als Rechtsanwalt nicht vormachen, er habe sich im Verbotsirrtum befunden.

Damit sind die vorgestellten Äußerungen strafbare und strafwürdige Handlungen.

Das der Beschuldigte Dr. jur. Weber als „Organ der Rechtspflege“ handelte und seine Straftat unter Missbrauch des Titels als Rechtsanwalt und des „Dr. jur.“ beging (was die Falschbeschuldigung beschwerte) kann nur zu dem Ergebnis führen, dass dieses als Merkmal für ein besonderes Gewicht der unzweifelhaft begangenen Straftat herangezogen wird.

Ich bitte um Mitteilung des Aktenzeichens des Verfahrens bezüglich dieser Strafanzeige sowie um Übermittlung des Aktenzeichens und der Strafanzeige des Rechtsanwalts Berger für die Euroweb Internet GmbH gegen meine Person, damit ich erurieren kann, welche Lügen der Staatsanwaltschaft noch vorgetragen wurden.

Desgleichen bitte ich Mitteilung, ob und unter welchem Aktenzeichen meine Strafanzeige wegen der vorsätzlich falschen Versicherung an Eides statt gegen Daniel Fratzscher und Pascall Howells bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 6. April 2016

